metal. suisse
ZUKUNFT BAUEN
CONSTRUIRE L'AVENIR
COSTRUIRE IL FUTURO

Bundesamt für Justiz
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundesrain 20
3003-Bern

**Per Email:** ehra@bj.admin.ch

Basel, 09. Juli 2026

Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung NUFG und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Der Verband ist überzeugt, mit seiner Bauweise und seinen Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten zu können. So sind Recyclingmaterialien heute Standard und der Verband fördert Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen und unterstützt deren Umsetzung.

**metal.suisse erachtet den Gegenvorschlag als zu weitgehend und lehnt daher die Vorlage in der bestehenden Form ab. Obwohl metal.suisse eine Weiterentwicklung im Bereich Nachhaltigkeit und Compliance für international tätige Unternehmen grundsätzlich unterstützt, schiesst dieses Bundesgesetzt über das Ziel hinaus und verpasst die Chance einer ausgewogenen und KMU-freundlichen Lösung. Insbesondere die weitreichenden Haftungsregeln und die Befugnisse der neuen Aufsichtsbehörde RNAB lehnt metal.suisse ab. Diese Massnahmen beschneiden die Unternehmensfreiheit zu stark und schaden der Wettbewerbsfähigkeit Schweizer Unternehmen.**

**Die Vorlage belastet Schweizer KMU**
Auch wenn im Gesetz formell nur wenige grosse Unternehmen den neuen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten unterliegen würden, werden auch KMU indirekt belastet, da die Pflichten entlang der Lieferkette weitergegeben werden. Dies führt dazu, dass auch KMU umfangreiche Compliance Fragebögen ausfüllen, Nachhaltigkeitsdaten liefern und neue

Vertragsklauseln akzeptieren müssen. Dies würde zu erheblichen Bürokratiekosten und rechtlichen Risiken führen. Ebenso besteht die Gefahr, dass Grossunternehmen die Anzahl Lieferanten reduzieren könnten, um den Prüfungsaufwand zu senken. Dies würde insbesondere kleineren Zulieferern schaden und die Marktkonzentration befeuern. Die im Gesetz vorgesehene Unterstützungspflicht von Grossunternehmen an KMU erachtet metal.suisse als kontraproduktiv. Diese erhöht lediglich die Abhängigkeit von Konzernen. Vielmehr brauchen KMU möglichst liberale Rahmenbedingungen, um sich dementsprechend frei auf dem Markt entfalten zu können.

**Kein Überschreiten europäischer Standards**
metal.suisse begrüsst grundsätzlich die Angleichung an europäische Standards und die Vermeidung eines «Swiss Finish». In diesem Fall geht die Vorlage jedoch über eine Angleichung hinaus und reguliert bereits jetzt einen Bereich, deren konkrete Umsetzung in der Europäischen Union noch nicht einmal durchgehend bekannt ist. So wurde die EU-Richtlinie CSDDD noch von keinem EU-Mitgliedstaat umgesetzt. Auch die EU hat erkannt, dass diese Regelung zu weit geht und einige Punkte bereits durch die sogenannte «Omnibus-I-Richtlinie» entschärft. In anderen Punkten geht die Gesetzesvorlage auch über die EU-Richtlinie hinaus. So sieht das vorliegende Bundesgesetz beispielsweise in Art. 7 Abs. 4 vor, dass Sorgfaltsberichte einer «angemessenen Prüfungssicherheit» entsprechen. Eine so weitgehende Formulierung lässt sich in der CSDDD-Richtlinie nicht finden. Ebenso schafft das 3. Kapitel des NUFG (Art. 15-19) eine eigenständiges Spezialhaftungsregime, welches aus den Kernbestimmungen der CSDDD gestrichen wurden. Da die künftige Praxis in Europa noch völlig offen ist, kommt eine jetzige Umsetzung in der Schweiz verfrüht. Vielmehr sollte der Bundesrat die Entwicklungen abwarten, und bei einer konkreten EU-Umsetzung die Schweizer Gesetzgebung möglichst liberal und unternehmensfreundlich an die EU-Richtlinien angleichen.

**Haftungsregelung schafft erhebliche Rechtsunsicherheit**
Die in Art. 15 vorgesehenen Haftungsvarianten vermögen die mit dem NUFG geschaffene Haftungsarchitektur nicht wesentlich zu begrenzen. Zwar schliesst Variante 1 die Haftung für das Verhalten von Geschäftspartnern ausdrücklich aus. Dieser Ausschluss verliert jedoch weitgehend an praktischer Bedeutung, da Art. 16 eine eigenständige Haftung wegen Verletzung der eigenen Sorgfaltspflichten begründet und Art. 17 eine konzernweite Solidarhaftung vorsieht. Dadurch kann faktisch das wirtschaftlich leistungsfähigste Konzernunternehmen eingeklagt werden, obwohl ihm kein unmittelbarer Tatbeitrag vorgeworfen wird. Variante 2 verschärft diese Problematik zusätzlich, indem sie auf einen ausdrücklichen Haftungsausschluss verzichtet und die Reichweite der Haftung weitgehend der gerichtlichen Rechtsfortbildung überlässt. Dies beeinträchtigt die Rechtssicherheit erheblich. Besonders kritisch erscheint zudem das Zusammenspiel der Art. 16–19 NUFG. Die Kombination aus neuer spezialgesetzlicher Haftung, Solidarhaftung sowie weitreichenden Offenlegungspflichten schafft ein Haftungs- und Prozessregime, das über das geltende schweizerische Haftungsrecht hinausgeht und erhebliche Prozess- und Compliance-Risiken für Unternehmen begründet. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit zivilrechtlicher Haftung lehnt metal.suisse diese vorliegenden Haftungsbestimmungen ab.

**Eingriffsmöglichkeit neuer Aufsichtsbehörde geht zu weit**
Die vom NFUG neu geschaffene Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde (RNAB) wird von metal.suisse ebenfalls kritisch beurteilt. Einerseits ist unklar, wie eine solche Behörde mit bereits bestehenden Aufsichtsgremien zusammenspielen würden (z.B. FINMA oder SECO) und andererseits gehen die vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten zu weit. So könnte die RNAB-Organmitglieder absetzen, weitreichende Sanktionen ergreifen, Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausschliessen und im Extremfall sogar Unternehmen zwangsauflösen. Diese Befugnisse greifen zu stark in die Wirtschaft- und Unternehmensfreiheit ein und sind deshalb abzulehnen. Darüber hinaus ist bei so weitreichenden Eingriffen das Akkusationsprinzip verletzt, denn diese sollten richterlich und nicht auf dem Behördenweg festgesetzt werden.

Zusammenfassend ist die NFUG in der vorliegenden Form zu extrem und erfüllt nicht die Kriterien einer ausgewogenen und international abgestimmten Lösung. Aus diesem Grund empfiehlt metal.suisse auf den kompletten Verzicht des Gegenvorschlags. Vielmehr sollte die neue Konzernverantwortungsinitiative direkt dem Volk vorgelegt werden. Sobald mehr Klarheit über die praktische Umsetzung der CSDDD-Richtlinie besteht, braucht es einen neuen Anlauf, indem ein neuer, schlankerer und KMU-freundlicherer Vorschlag ausgearbeitet wird, welcher sich an der Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten orientiert. Nur so lassen sich konsequenterweise ein überambitionierter «Swiss Finish» vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit Schweizer Unternehmen sichern.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für etwaige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Diana Gutjahr

Präsidentin

Andreas Steffes

Geschäftsführer